VERORDNUNG (EWG) Nr. 3182/86 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2705/86 mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 (2), insbesondere auf Artikel 40 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2705/86 der Kommission (3) ist der Nachweis, daß die Brennerei dem Erzeuger den Ankaufspreis gezahlt hat, innerhalb von zwei Monaten nach dem Eingang des Weins bei der Brennerei zu erbringen. Da sich diese Frist für die Brennerei als unzureichend erweisen könnte, sollte sie angepaßt werden, ohne daß die Gewähr, die der Interventionsstelle zur Verfügung stehen muß, beeinträchtigt wird.

Eine Ungenauigkeit in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2705/86 ist zu beseitigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2705/86 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 5 Absatz 3 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung

„(3) Die Interventionsstelle zahlt der Brennerei die Beihilfe unter der Voraussetzung, daß die Brennerei innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des in Absatz 2 genannten Antrags

— den Nachweis erbringt, daß sie den in Artikel 3 genannten Ankaufspreis gezahlt hat,

oder

— eine Kaution zugunsten der Interventionsstelle stellt. Diese Kaution beträgt 110 % der beantragten Beihilfe."

2. Artikel 12 erhält folgende Fassung :

„Artikel 12

Die Umrechnung der in dieser Verordnung genannten Beträge in Landeswährung erfolgt mittels des im Weinsektor geltenden repräsentativen Kurses vom 1. September 1986."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 246 vom 30. 8. 1986, S. 61.